

## II.

## Mittheilungen aus Algerien.

Von Dr. L. Buvry.

Die östliche Sahara der Regentschaft Algerien <sup>1)</sup>.

## II. Politische Eintheilung.

Der südliche der beiden Höhenzüge Algeriens, in der Provinz Constantine unter den besonderen Namen Djebel Sahari und Aures, bildet in physischer Beziehung die natürliche Grenze zwischen dem nördlichen und südlichen Theile dieser Provinz, wie in politischer die nördliche Grenzlinie der östlichen Sahara oder des Kreises von Biskra. Den Centralpunkt der Verwaltung bildet für die ganze Provinz die Division Constantine mit der Hauptstadt gleichen Namens, dem Sitze des Oberbefehlshabers oder eines Divisions-Generals und des Präfecten. Die Division Constantine hat vier Subdivisionen: Constantine, Bona, Setif und Batna. Die letzte von diesen umfaßt zwei Kreise, den von Batna und den von Biskra, in welchen die Stadt Batna und der Flecken Biskra als Hauptorte militärische Befehlshaber besitzen, deren letzterer jedoch jenem von Batna untergeordnet ist. Der Kreis Batna gehört noch zu den gemischten Territorien Algeriens, während der von Biskra ausschließlich unter der Militärbehörde steht und von ihr verwaltet wird. Da die Nordgrenze des Kreises von Biskra auf dem Südabfalle des Djebel Sahari und des Aures-Gebirges hinläuft, so ist es einleuchtend, daß sie, der Richtung des südlichen Höhenzuges entsprechend, im Westen bedeutend nach Süden hinabgedrückt wird, während sie im Nordosten aufwärts steigt. Demnach würde die Nordgrenze des Kreises Biskra im Westen sich annähernd auf 34° 50' N. Br., im Osten dagegen auf 35° 20' N. Br. bestimmen lassen.

Zur unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Hauptortes Biskra gehören die umliegenden Oasen el Alia, Filiasch, Kurra, Schetma, Umasch und Sidi Okba <sup>2)</sup>, über die ich im Folgenden einige statistische Angaben hinzufüge, wie ich solche bei Gelegenheit meines Aufenthalts in jenem Orte den amtlichen Aufzeichnungen des dortigen arabischen Bureau's

<sup>1)</sup> Vergl. diese Zeitschrift, Neue Folge, Bd. IV, S. 190 ff.

<sup>2)</sup> Ich gebe zu, daß Dr. Barth's Schreibweise „Ssidi“ der Aussprache genauer entspricht; da ich jedoch bisher immer die in Frankreich übliche Orthographie angewendet habe, so möchte ich sie auch ferner beibehalten. Was dagegen das Wort Uled, bei Barth „Uéläd“ anbetrifft, so ziehe ich meine Schreibweise desselben auch aus Gründen der Aussprache vor, da ich es in Algerien nie anders habe nennen hören, als es nach meiner Schreibart ausgesprochen werden muß.

entnommen habe. Allein da diese Angaben nur von den Häuptlingen der Eingeborenen herrühren, so können sie auf vollständige Genauigkeit keinen Anspruch machen, denn es ist bekannt, daß die Araber, und hier insbesondere die Oasenbewohner, aus einem alten und noch immer allgemein verbreiteten abergläubischen Vorurtheil es scheuen, eine Volkszählung unter sich anstellen zu lassen; außerdem werden sie auch durch den Umstand, daß nach der Größe des Besitzstandes eines Jeden seine Steuerquote angesetzt wird, dazu verleitet, absichtlich falsche Angaben zu machen.

Die eben angeführten, der Oase Biskra zunächst liegenden Oasen, sowie der Oasencolplex des Zab Dahari und des Zab Güebli gehören zum Kaidat von Biskra. Solcher Kaidate oder Regierungsbezirke zählt der Kreis Biskra neun, nämlich:

- 1) das Kaidat von Biskra,
- 2) - - des Zab Schergüi oder Scherki,
- 3) - - des Djebel Scheschar oder der Uled Amran,
- 4) - - der Uled Zekri oder der östlichen Uled Nayl,
- 5) - - der östlichen Nomaden,
- 6) - - der Sahari,
- 7) - - der Uled Zian,
- 8) - - des Uöd Rir und Uöd Snf.
- 9) - - der Uled Saieh oder Said Uled Amer.

1) Das Kaidat von Biskra (die umliegenden Oasen).

	Seelenzahl	Angebautes Land in Hectaren <sup>1</sup>	Fruchtbäume und Dattelpalmen	Pferde	Kameele	Entfernung von Biskra in Kilometern
Biskra . . . . .	3,736	2,900	113,909	2,550	—	—
el Alia . . . . .	63	vacat	1,812	3	—	—
Filiasch . . . . .	328	350	20,706	5	—	3
Kurra . . . . .	52	vacat	2,995	1	—	—
Schetma . . . . .	263	75	11,899	6	—	7
Umasch . . . . .	488	180	28,667	4	—	18
Sidi Okba . . . . .	1,698	1,375	63,193	42	—	19

a) Der Zab Dahari oder nördliche Zab.

Bu Schagrün . . . . .	562	100	35,376	3	—	27
Lischana . . . . .	807	110	39,488	5	—	30
Zaatscha . . . . .	—	—	13,641	—	—	30
Farfar . . . . .	535	75	21,993	—	—	31
Tolga . . . . .	1,448	275	87,718	20	—	34
el Bordj . . . . .	720	100	29,040	—	—	35
Fnkala . . . . .	157	75	18,786	—	—	37
el Amri . . . . .	508	50	13,311	—	—	44

<sup>1</sup>) 1 Hectare = 3,916 Morgen.

## b) Der Stamm der Hal Amur.

	Seelenzahl	Angebautes Land in Hectaren	Fruchtbäume und Dattelpalmen	Pferde	Kameele	Entfernung von Biskra in Kilometern
Uled ben Khilil . . .	240	} 200	—	—	—	—
Uled Arta . . . . .	401					
Ennuaffa . . . . .	208					
Uled Msuhl . . . . .	447					
el Kbesba . . . . .	416					

## c) Der Zab Güebli (Kebli) oder südliche Zab.

Mlili . . . . .	289	60	24,533	20	—	26
Bigu und Zauja . . .	369	50	25,696	—	—	26
Mnala . . . . .	190	25	6,624	—	—	27
Uarlal . . . . .	469	220	40,410	15	—	28
Mekhadima . . . . .	250	35	8,631	—	—	31
Ben Thius . . . . .	287	60	15,957	5	—	30
Sahira . . . . .	162	50	12,193	1	—	35
Lihua . . . . .	231	30	8,647	4	—	37

2) Das Kaidat des Zab Schergüi (Scherki) oder östliche Zab und des Amar Khaddu mit 30 Dörfern und 24 Stämmen soll 10,000 Seelen zählen.

3) Das Kaidat des Djebel Scheschar und der Uled Amran enthält 13 Dörfer und 7 Stämme.

4) Das Kaidat der Uled Zekri oder der östlichen Uled Nayl zählt 25 Stämme mit angeblich 30,000 Seelen.

5) Das Kaidat der östlichen Nomaden besteht aus 16 Stämmen.

6) Das Kaidat der Sahari besteht aus 6 Stämmen und zwei Ortschaften, nämlich:

Namen der Stämme	Seelenzahl	Pferde	Kameele	Maulthiere	Hammel	Zelte
Uled Mansur M'Sarik Uled Thled Regalett Uled Daud Uled Amer	3,170	415	5440	111	18,000	645
ferner die Ortschaften el Kantara mit . . .	1,920					
und el Uthaja mit . .	450					

## 7) Das Kaidat der Uled Zian

ist aus folgenden neun Stämmen zusammengesetzt:

	Seelenzahl	Angebautes Land in Hectaren	Fruchtbäume und Dattelpalmen	Pferde	Kameele	Entfernung von Biskra in Kilometern
Dahara . . . .	925	—	—	35	—	—
Guebala . . . .	815	—	—	34	—	—
Djenora . . . .	vacat	vacat	64,931	—	—	28
Branis. . . . .	126	12	12,081	—	—	16
Druh . . . . .	82	17	3,714	3	—	16
Sidi Khrelil . . .	91	14	998	3	—	18
Beni Suik . . . .	387	10	13,146	—	—	40
Beni Ferrah. . .	1,920	vacat	vacat	—	—	48
M'dnkal . . . . .	825	do.	do.	9	—	76

## 8) Das Kaidat des Uöd Rir und Suf.

## a) Der Uöd Rir.

Ortschaften						
Tuggurt . . . .	1,981	vacat	77,000	90	—	218
Nezla . . . . .	2,219	do.	43,000	—	—	220
Tebesbest . . .	865	do.	36,000	—	—	222
Zanja Sidi Abid	685	do.	10,000	—	—	219
Megarín Keddima	59	do.	5,000	—	—	196
Megarín Djdidí .	256	do.	40,000	—	—	198
el Kessur . . . .	88	do.	17,000	—	—	199
Harihira . . . .	211	do.	17,000	—	—	198
Gh'amra . . . . .	422	do.	10,000	—	—	192
Bram . . . . .	50	do.	30,000	—	—	193
Moghar . . . . .	172	do.	5,000	—	—	190
Sidi Sliman . . .	26	do.	30,000	—	—	186
Sidi Rasched . .	217	do.	vacat	—	—	vacat
Tamerna Keddima	394	do.	35,000	—	—	172
Tamerna Djdidí .	320	do.	30,000	—	—	173
Sidi Jahia . . . .	134	do.	5,000	—	—	169
Sidi Amran . . . .	79	do.	5,000	—	—	166
Tincgdidin . . . .	120	do.	10,000	—	—	163
Djama . . . . .	250	do.	10,000	—	—	162
Ariana (in Ruinen)	—	do.	5,000	—	—	160
Urlana . . . . .	327	do.	30,000	—	—	158
Mazer . . . . .	106	do.	10,000	—	—	152
Zanjat Rihab . . .	48	do.	5,000	—	—	154
Tinedla . . . . .	75	do.	10,000	—	—	135
el Berd . . . . .	40	do.	2,000	—	—	130
Sidi Khlil . . . .	229	do.	25,000	—	—	125
Mraié . . . . .	815	do.	30,000	—	—	110
Ensigna . . . . .	vacat	do.	5,000	—	—	118
Urír . . . . .	do.	do.	3,000	—	—	114

## b) Der Uëd Suf.

Ortschaften	Seelenzahl	Angebautes Land in Hectaren	Fruchtbäume und Dattelpalmen	Pferde	Kameele	Entfernung von Biskra in Kilometern
el Uëd . . .	9,890	vacat	vacat	20	4000	223
Kuinin . . .	2,884	do.	do.	vacat	vacat	215
Tarzut . . .	1,960	do.	do.	do.	200	207
el Gemar . . .	4,438	do.	do.	do.	400	205
Bihima . . .	1,652	do.	do.	do.	100	218
Zgum . . . .	1,928	do.	do.	do.	140	210
Debila . . .	481	do.	do.	do.	50	233
Sidi Aün . . .	400	do.	do.	do.	90	212

9) Das Kaidat der Uled Saïeh oder Said Uled Amar enthält acht Ortschaften und Dörfer, welche von den eben genannten Stämmen in den Wintermonaten zur Wohnung und Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzt, während der übrigen Jahreszeit aber verlassen werden.

Temacin . . .	3,725	vacat	150,000	5	—	228
Bledet Amar .	500	do.	30,000	—	—	236
Gug . . . . .	175	do.	4,000	—	—	240
Taïbet el Güebliä	1,250	do.	5,000	—	—	227
el Alia . . . .	125	do.	1,000	—	—	248
Taïbin . . . .	200	do.	1,500	—	—	252
el Hadjira . .	300	do.	2,000	—	—	256
Dzia . . . . .	200	do.	vacat	—	—	184
Stamm der Uled Saïeh . . .	630	—	—	—	—	—
Stamm der Said Uled Amar .	860	—	—	40	194	—

### III. Geschichtlicher Ueberblick der Besitzergreifung der östlichen Sahara durch die Franzosen.

Als im Jahre 1844 der Herzog von Aumale Biskra im Namen des Königs von Frankreich in Besitz nahm, bot die östliche Sahara ein trübes Bild allgemeiner Unordnung und Verwirrung dar. Unfähigkeit, Machtlosigkeit, Vernachlässigung des öffentlichen Wohles und blutige Familienfehden, welche in einzelnen Fällen bis zur Ermordung der herrschenden Familien führten und neue Machthaber auf den Thron erhoben, — alle diese Umstände hatten das Land in den Zustand einer solchen Gesetzlosigkeit geworfen, daß der Handels- und Geschäftsverkehr fast gänzlich gehemmt und Karavanen nur unter starker Bedeckung vor den Ueberfällen räuberischer Nomaden gesichert waren. Die Herrschaft der Franzosen hat dieser Anarchie ein Ende gemacht.

Vor der französischen Occupation hatte der Emir Abd-el-Kader sein Ansehen mit glücklichem Erfolge über die Grenzen seines ur-

sprünglichen Reiches ausgedehnt. Zwar suchten die Türken ihr durch sein Auftreten geschwächtes Ansehen, wenn auch nur dem Scheine nach, durch den ehemaligen Hadj Achmed Bey von Constantine in den nördlichen Districten noch aufrecht zu erhalten; allein der Emir hatte seine Herrschaft bereits unaufhaltsam in den Ziban befestigt. Hier setzte er einen vermögenden und einflußreichen Bewohner der Oase Sidi Okba, den Chalifa Bel Hadj, als Befehlshaber ein. Im Süden beherrschte den Uöd Suf und Uöd Rir die Familie der Uled ben Djellab (Kinder der Heerden), welche arabischen Ursprungs war. Der rechtmäßige Herrscher, Ben Djellab, zählte zur Zeit erst zwölf Jahre, weshalb seine Mutter für ihn die Regentschaft führte. Während derselben erregte ein Vetter des Minderjährigen, Selman oder Slimen, zu Tuggurt, der Residenz desselben, einen Aufstand, in welchem die ganze herrschende Familie ermordet und der Mörder selbst zum Scheich von Tuggurt ausgerufen wurde. Im Südwesten unseres Gebietes endlich bildete die Oase Temacin noch einen unabhängigen Staat und hier regierte unter dem Titel einer Schuischa (Frau Scheich) die Frau Lalla Aischusch, die Gattin des verstorbenen Scheichs Abd-Allah. — Dies waren in allgemeinen Umrissen die staatlichen Verhältnisse, welche der Prinz von Aumale bei seiner Ankunft vorfand. Die Eroberung des Landes durch denselben in allen ihren Einzelheiten darzustellen, würde an diesem Orte ungeeignet sein und ich beschränke mich daher auf die Angabe derjenigen Momente, welche eine Erweiterung des französischen Gebietes herbeiführten.

Nach der Einnahme von Biskra legte der Herzog von Aumale sofort in die von den Türken verlassene Kasbah der alten Stadt eine kleine Besatzung und begab sich, um den errungenen Vortheil durch Unterwerfung einiger weiteren Stämme noch mehr zu befestigen, in das Auresgebirge. Auf die Kunde von der während seiner Abwesenheit durch die Umtriebe des inzwischen zurückgekehrten Chalifa Bel Hadj angestifteten Niedermetzelung der ganzen Besatzung eilte der Prinz am 18. Mai 1844 zurück, konnte aber nicht mehr zeitig genug eintreffen, um sich des Hauptanstifters der blutigen That zu bemächtigen. Nachdem er alsdann die Besatzung der Kasbah bis auf 500 Mann verstärkt hatte, bekleidete er einen angesehenen und einflußreichen Nomadenhäuptling, Bu Aziz ben Gennah, obwohl dessen Vergangenheit nicht ganz makellos war, mit der Würde eines Scheich el Arab und machte ihn für die Ruhe des Landes und den richtigen Eingang der Steuern verantwortlich. Seitdem haben die Franzosen Biskra nicht wieder verlassen, jedoch bis zur festen Begründung ihrer Herrschaft, d. h. bis zur gänzlichen Unterwerfung aller Nomadenstämme, verflossen noch zehn Jahre, während welcher die Bewohner der Sahara, durch einzelne Glau-

benseiferer entzündet, immer von Neuem versuchten, sich des verhassten Joches zu entledigen.

Schon im Jahre 1845 kam unter dem angenommenen Namen Bu Maza ein Scherif als Anführer eines Haufens Sahari aus dem Hodna zu den Uled Sultan und predigte hier mit fanatischer Begeisterung den Abfall. Sein Vorhaben wurde aber durch den General Herbillon vereitelt.

Nachdem das darauf folgende Jahr ohne Störung des Friedens verlaufen war, drang der wirkliche Bu Maza, einer der glühendsten Verehrer Abd-el-Kaders, bis in die Oasen der Ziban vor, Alles zum Aufstande entflammend. Sogleich brach der Commandant von Biskra gegen ihn auf, und am 10. Januar 1847 stießen die feindlichen Streitkräfte bei Sidi Khaled auf einander. Nach einem hartnäckigen Kampfe wurde Bu Maza geschlagen und entfloh; doch am 13. April gerieth er im Dahra in die Hände der Franzosen.

Bisher hatten namentlich die Stämme zunächst an der tunesischen Grenze sich der Entrichtung der Abgaben durch den Uebertritt auf das nachbarliche Gebiet zu entziehen gewußt. So namentlich die Nemem-scha. Deshalb wurde bei der zuletzt erwähnten Gelegenheit auch ihr Gebiet von einer Heeresabtheilung besetzt und der Tribut mit Gewalt erhoben, zum warnenden Beispiel für die Uebrigen.

Alle militärischen Expeditionen hätten aber wenig gefruchtet, wenn die Franzosen nicht von der richtigen Einsicht geleitet worden wären, daß sie nur dann in die innere Verwaltung des Landes mehr einzugreifen im Stande wären, wenn sie die Besetzung der höheren einheimischen Würden selbst in ihre Hand nähmen.

Leider wurden diese eben erst in der Bildung begriffenen Anfänge einer zweckmäßigeren Organisation durch den Ausbruch der Februar-Revolution in Paris auf lange Zeit wieder vereitelt. Der Abzug eines großen Theiles der Armee nach Frankreich, übertriebene Gerüchte über Unruhen, welche in Algier ausgebrochen sein sollten, nährten von Neuem die gesunkenen Hoffnungen auf Befreiung. Der Reihe nach ergriffen die Gebirgsstämme der Uled Sultan, der Halluia und Uled Udjana im Aures, bei welchen der ehemalige Bey Hadj Achmed von Constantine Aufnahme gefunden hatte, diese Gelegenheit zum Aufstande. Mit der Gefangennahme des Bey durch General Canrobert wurden alle drei Stämme zum Gehorsam zurückgeführt, und hiermit endete der Feldzug des Jahres 1848.

Unmittelbar darauf erhoben sich aber auch in der Provinz Constantine auf den Aufruf des Pseudo-Chalifa Sidi Scheich ben Taïeb die Uled Sultan und Beni Mehena, letztere unter dem Scherif Ben Yamina, welche nichts Geringeres bezweckten als die Ueberrumpelung

und Entsetzung der Stadt Constantine. Nur mit dem äussersten Aufwande der Kräfte konnte diese Empörung unterdrückt werden. Da hierbei die Besatzung von Biskra wieder geschwächt werden mußte, und sich außerdem falsche Gerüchte über Siege der Beni Mehena verbreitet hatten, so glaubten die Ziban einen so günstigen Umstand benutzen und sofort losbrechen zu müssen. Die Niederwerfung dieses Aufstandes war die schwerste Aufgabe, welche die Franzosen bei der Eroberung der östlichen Sahara zu lösen hatten, denn sie führte zu der vom 7. October bis 26. November 1849 dauernden Belagerung der Oase und des Fleckens Zaatscha. Ich selbst habe als sprechendes Zeugniß der zähen Vertheidigung und des eben so ungestümen Angriffes mit eigenen Augen das entsetzliche Chaos gesehen, in welchem die Trümmer des bis auf den Grund zerstörten Ortes über und unter einander daliegen. Noch bis auf den heutigen Tag wagt es kein Eingeborener, die mit Blutströmen getränkte Stätte zu betreten, sondern geht scheu und ohne hinzublicken daran vorüber. —

Zur völligen Dämpfung der Unruhen unternahm General Canrobert im Jahre 1850 einen Zug in das Auresgebirge, wo ein großer Theil des dort wohnenden Stammes der Uled Abdi mit den Bewohnern der Stadt Narah gemeinschaftliche Sache gemacht und den Aufständischen der Oase Zaatscha Mannschaften und Hilfsmittel gesandt hatte. Nach einem siebenstündigen Kampfe unterlag am 5. Januar Narah. Nach dieser Waffenthat machte Canrobert, um sich der friedlicheren Gesinnung der Gebirgsvölker zu vergewissern und deren Verwaltung zu ordnen, einen weiten Streifzug zuerst zu den nie ruhenden Nememscha, von hier nach Tebessa, kehrte wieder in das Gebirge zurück, überschritt dasselbe und drang bis Kheran vor. Dann besuchte er die Oasen des Zab Schergüi und erreichte wieder quer durch den Aures ziehend Medina. Indem er dem Thale des Uöd el Abiad folgte, langte er am 12. Juni in Biskra an.

Der nördliche Theil der östlichen Sahara war jetzt vollständig von dem südlichen politisch getrennt und die Bewohner des letzteren sahen sich dadurch von den Märkten des nördlichen Algeriens ausgeschlossen. Dieser Abbruch des Handelsverkehrs war für sie ein höchst empfindlicher Nachtheil, da er sie zwang, die tunesischen Märkte zu beziehen. Die unerträglichen Plackereien, denen sie hier von der Willkühr der Steuerbeamten täglich ausgesetzt waren, ließen voraussehen, daß dieses Verhältniß nicht lange von Bestand sein konnte. Die allgemeine Unzufriedenheit und der unverthilgbare Haß der Eingeborenen gegen die Christen, sowie die Besorgniß, seinen durch Ermordung der rechtmäßigen Herrscherfamilie von Tuggurt usurpirten Thron wieder hinsinken zu sehen, bestärkten den Plan des Scheich Selman, sich mit



dem durch die Franzosen aus der Oase el Aghuat vertriebenen Scherif Si Mohammed ben Abd-Allah, dem furchtbarsten Gegner Frankreichs, zu einem gemeinschaftlichen Kampfe gegen die europäischen Eindringlinge zu verbünden. Die entscheidende Schlacht wurde am 29. November 1854 in der Oase Megarin geliefert und endigte mit der vollständigen Niederlage Selman's und des Scherifs. Dieser Ausgang der Schlacht öffnete am 5. December den Franzosen die Thore der Stadt Tuggurt. Die Herrschaft Selman's war damit zu Ende und der Süden unterworfen. Der französische Befehlshaber setzte einen Kaid ein und legte in die Kasbah von Tuggurt eine Besatzung von fünfzig Mann. So endete der zehnjährige blutige Kampf mit der endlichen Besitznahme der östlichen Sahara der Regentschaft Algerien.

Man glaube jedoch nicht, dafs hiermit eine vollständige Unterwerfung und Besitzergreifung jener Länder im strengsten Sinne des Wortes eingetreten sei. Sitten, Gebräuche, Einrichtungen und der grösste Theil der Rechtspflege sind nach wie vor national geblieben; nur die höheren Aemter werden zwar Einheimischen, aber von der französischen Regierung übertragen. Diese Beamten haben nur für Aufrechterhaltung der Ruhe und Eintreibung der Steuern zu sorgen. Die Entrichtung der letzteren und die Militärflichtigkeit sind die einzigen Verbindlichkeiten, welche die Eingeborenen den Franzosen gegenüber anerkennen; über diese hinaus fühlen sie sich vollständig frei und in ungeschmälerter Selbstbestimmung.

#### IV. Verfassung und Verwaltung.

An der geeigneten Stelle <sup>1)</sup> habe ich darzulegen gesucht, dafs die Bodenverhältnisse der östlichen Sahara eigenthümlicher Art sind. Sie bilden einen unaufhörlichen Wechsel von ausgedehnten Weidestrecken, Sandwüsten und Culturstellen, oder in einer anderen Auffassungsweise von herrenlosen und Stammgenossenschafts-Ländereien. Die letztere Unterscheidung führt den Leser unmittelbar auf die Elemente hin, welche die französische Regierung veranlassen mußten, für dieses Gebiet eine Verwaltung anderer Art, als die in dem nördlichen Algerien übliche, eintreten zu lassen. Sie deutet ferner darauf hin, dafs weite Strecken des Landes wegen ihres Wassermangels nur vorübergehend oder gar nicht bewohnt werden, und dafs andererseits vom Wasser begünstigte Plätze die Mittelpunkte der Bevölkerung sind.

Die herrenlosen Ländereien werden zeitweise von den Nomaden besucht, welche auf den einzelnen Ländereien mit ihren Viehherden so lange verweilen, als der Boden Weide für diese darbietet.

<sup>1)</sup> Zeitschr. für allg. Erdkunde, N. F., Bd. IV, S. 193 ff.

Mit dem Eintritt der heißen Jahreszeit beziehen sie das Auresgebirge oder siedeln auf das Hochplateau über. Da nun eine Eintheilung dieser Ländereien nicht stattfindet, so wären bei den unaufhörlichen Wanderungen der Stämme Zwistigkeiten unter ihnen unausbleiblich, wenn nicht gewisse sociale Einrichtungen ihren Zügen bestimmte Richtungen und ein für allemal festgesetzte Ziele vorschrieben. Diese Einrichtungen beruhen seit undenklichen Zeiten hauptsächlich auf Anrechten einzelner Stämme an die ausschließliche Benutzung der Quellen und Bäche und an die Wahl der Weideplätze in der Nähe derselben.

Die Stammgenossenschaftsländereien bieten andere Verhältnisse dar; sie umfassen die Oasen und ihre Palmenpflanzungen, das angebaute Land überhaupt, das Besitzthum vornehmer Familien, die Quellen und Brunnen. Endlich rechnet man hierher auch die den Zaujas, d. h. geheiligten Oertern <sup>1)</sup> angehörenden Ländereien, deren größter Theil aus den Vermächtnissen gläubiger Stammgenossen herührt. Es würde gewiß nicht befremden, wenn man die Bewohner der genannten Ländereien für seßhaft halten und ihnen die Grundsätze und Einrichtungen einer solchen Lebensweise zuschreiben würde. Für den Norden Algeriens wäre eine solche Anschauungsweise zulässig, für die Stammgenossenschaftsländereien unseres Gebietes trifft dieselbe nicht zu. Hier walten nämlich besondere Temperaturverhältnisse ob, die in Verbindung mit dem im Frühjahr und Sommer vorherrschend wehenden Sirokko und den Miasmen, welche den austrocknenden Sümpfen entsteigen, die Bewohner nöthigen ihre Wohnplätze zu verlassen. Sie werden also unwillkürlich zur Wanderung gezwungen, und da die Ländereien, welche die Oasen einfassen, ebenfalls nur Steppe sind, so müssen auch sie für ihre Heerden nach passenden Weideplätzen sich weiter umsehen. So geschieht es, daß die Dörfer und Flecken der Oasen selten von den Grundbesitzern bewohnt werden, daß vielmehr der größte Theil in der Nähe seines Besitzthumes unter Zelten lebt und die Häuser eigentlich nur zur Aufbewahrung der aus dem nördlichen Algerien mitgebrachten Waaren und Getreidevorräthe dienen, deren Bewachung den Dienern übertragen wird.

Bei der allen Hirtenvölkern eigenen Unstätigkeit war es den in den herrenlosen Ländereien umherziehenden Nomadenstämmen früher oft geglückt sich den auferlegten Abgaben zu entziehen, und die türkische Regierung sah sich daher stets zu gewaltsamer Eintreibung genöthigt. Wenn dieses Verfahren Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte, so boten doch die zahlreichen Heerden für die türkischen Beamten ein leicht zu verwerthendes Faustpfand.

<sup>1)</sup> S. des Verfassers Algerien u. s. w. S. 110 fig.

Ungünstiger gestaltete sich die Sache bei der Einziehung der Steuern von den Oasenbewohnern, indem dieselben ihre Vorräthe in den Silo's so geschickt zu verbergen wußten, daß sie fast nie aufgefunden werden konnten. Da sie dieselben auch außerdem vor den umherstreifenden Araberhorden sichern mußten, so trat leicht der Fall ein, daß die Steuerbeamten unverrichteter Sache wieder zurückkehrten. Sehr oft aber ereignete es sich, daß umherstreifende Nomaden, welche in der Nähe lagerten, den rückständigen Zins bezahlten und dafür sich an den Palmen pfändeten; konnten nun während einer bestimmten Frist die Eigenthümer nicht Ersatz leisten, so nahmen jene selbst die Gärten in Besitz. Aus dieser unlauteren Quelle rührt der Grundbesitz der Nomaden in den Oasen. —

Die französische Regierung suchte auf eine rechtlichere Weise die Erhebung der Steuern zu bewerkstelligen, indem sie größtentheils hierbei die von Abd-el-Kader befolgte Verwaltungsform wieder herstellte. Ein flüchtiger Blick in die Vergangenheit wird die näheren Verhältnisse derselben klar machen.

Als nach dem Friedensschluss an der Tafna die Provinz Oran und ein Theil der Provinz Algier in den Besitz des Emir, unter Vorbehalt der französischen Oberlehnsherrschaft übergingen, fand er die Stämme in Folge des Rücktrittes aller türkischen Beamten völlig sich selbst überlassen und in einem beinahe anarchischen Zustande. Sofort bei seiner Ankunft in der Provinz Titteri ging er mit der Reorganisation der Verwaltung vor, setzte Mohammed ben Aissa el Berkani als Chalifa ein, wies demselben Medeah zur Residenz an und vertraute ihm gleichzeitig die Regierung der Stadt und der benachbarten Stämme an. Das ganze Land theilte er in drei Aghalik's oder Regierungsbezirke, deren jeder unter einem Agha stand. Die Stämme wurden je nach der Oertlichkeit der von ihnen zur Abweidung besuchten Ländereien in dieselben eingereiht, aber daneben zugleich Rücksicht genommen auf die Bequemlichkeit des Marktverkehrs, indem Stämme, welche über ihr früheres Gebiet hinausgegangen waren, dem Regierungsbezirke des nächsten Hauptmarktplatzes zugeschrieben wurden. Zu dem dritten Aghalik gehörten die Nomadenstämme, welche zum Theil dem Chalifat von Milianah, dem von Takdemt oder dem Aghalik der östlichen Haschem untergeordnet waren. Die zu demselben gehörigen Ländereien sollen ein Areal von 84 Lieues im Quadrat umfassen und eine Bevölkerung von 24,000 Seelen gehabt haben. Wie man aus diesen annähernden Zahlenverhältnissen ersieht, hatte schon zu damaliger Zeit die neuerworbene Besitzung eine ziemlich bedeutende Ausdehnung und der Emir Abd-el-Kader mußte daher vor Allem darauf bedacht sein, daß seine Befehle und Verwaltungsmaßregeln auch

bis in die entferntesten Theile seines Landes gelangten und überall von den Völkerschaften respectirt würden. Dies führte ihn zuvörderst zu der Wiederherstellung des Makhzen <sup>1)</sup>; da es jedoch seinen Bemühungen nicht gelang denselben auf seine frühere Stärke zu bringen, so organisirte er nach einem von ihm dazu entworfenen Plane eine einheimische Söldlingstruppe, die er zu gleichen Theilen den Befehlshabern der drei Verwaltungs-Abtheilungen zutheilte. So entstand neben dem Makhzen ein neues Institut, welches von vorn herein sich nicht auf Privilegien stützte und außerdem in der öffentlichen Meinung nicht Vorurtheile zu bekämpfen hatte. Im Uebrigen stellte sich bald die größere Brauchbarkeit und Willfährigkeit der Soldaten heraus und sie beeinträchtigten daher bedeutend das Ansehen der Mekhazenia (Reiter des Makhzen). Der Emir erkannte sofort die guten Eigenschaften seiner Schöpfung und die Früchte, welche dieselbe versprach; er war aber zu umsichtig, um deshalb den Makhzen seiner Freiheiten zu berauben, oder denselben gänzlich aufzuheben, vielmehr suchte er ihm dadurch, daß er ihn in Unthätigkeit erhielt, allmählich sein Ansehen zu entziehen. Während der letzten Periode der türkischen Herrschaft vermochten die beiden Stämme des Makhzen der Provinz Titteri, die Duair und Abid, ein Kontingent von 1200 Reitern zu stellen, allein die fortwährenden Zwistigkeiten, welche seit dem Falle des letzten Bey Mustapha bu Mezrag bis zu der Einsetzung des Chalifa Mohammed ben Aissa el Berkani durch Abd-el-Kader die Bewohner des Landes beunruhigten, wirkte auch nachtheilig für die den Makhzen ergänzenden Stämme. Als blinde Werkzeuge der früheren habsüchtigen Regierung angesehen, waren sie unaufhörlich den Anfeindungen und der Verachtung derjenigen Stämme ausgesetzt, mit denen sie früher bei Ausführung ihrer Obliegenheiten in Berührung gekommen waren. Die Einstellung ihrer kriegerischen Thätigkeit entfremdete sie dem Kriegshandwerk mehr und mehr und so geschah es, daß, als der Emir die Reorganisation des Makhzen beschloß, die Stämme nur noch 3—400 Mann stellen konnten.

Selbst in den civilisirten Staaten erfordert die Auflage der Steuern, ihre entsprechende Vertheilung unter die verschiedenen Schichten der Bevölkerung und die zweckmäßige Verwendung im Interesse des gemeinen Wohles Grundsätze, welche nur durch reifliche

---

<sup>1)</sup> Die Regierung wählte einzelne kriegerische Stämme im Mittelpunkte des Landes aus, welchen sie für die Bewilligung von Abgabefreiheit und anderen Vorrechten die Verpflichtung auferlegte, für den Fall des Bedürfnisses als Reiter zu dienen und entweder aufrührerische Stämme zu bestrafen oder Abgaben einzuziehen oder auch andere Maßregeln durchzuführen. Diese Einrichtung faßte man unter dem Namen Makhzen zusammen.

Prüfung der socialen Verhältnisse der Unterthanen in gerechter und zweckmäßiger Weise festgestellt werden können. Die stets fortschreitende Bildung und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten lassen das Volk nach den Zwecken einer neuen Steuerauflage fragen und die Ueberzeugung ihrer Nothwendung für das allgemeine Beste ist der wirksamste Hebel der Bereitwilligkeit dieselbe zu übernehmen. Anders verhält es sich in den mohammedanischen Staaten, in welchen der größte Theil der Bewohner noch auf einer sehr niederen Stufe geistiger und politischer Entwicklung steht. Hier bildet die Erhebung der Steuern die wundeste Stelle des ganzen Staatswesens. In einem Lande wo die Bevölkerung nur in schwachen Gruppen und oft in großen Entfernungen von einander ohne stete gegenseitige Verbindung lebt, keine festen Wohnplätze besitzt und weder die Befähigung noch die Gelegenheit hat, die gemeinnützige Verwendung der Abgaben zu beurtheilen, haben die Regierungen dieselben bis in die neueste Zeit nur unter der Form religiöser Opfergaben einziehen können. Dennoch stießen sie bei diesem Geschäfte vielfach auf Widerstand und nur das Ansehen der Mekhazenia vermochte die Bewohner den Tribut abzuführen. Wie Abd-el-Kader fast durchgehends in der Verwaltung Reformen einführte, so widmete er der Vertheilung der Steuern eine besondere Fürsorge. Indem er scheinbar die jedem Einzelnen zufallenden Lasten verringerte, regelte er dieselben dergestalt, daß dennoch der Staatsschatz dadurch keinen Ausfall erlitt, und da die Kriegskosten sich mehr und mehr steigerten, suchte er den Mehrbedarf einfach dadurch zu decken, daß er den Grundgedanken der laufenden oder regelmäßigen Steuern änderte, dieselben in rein religiöse Gaben umwandelte und sie dem Volke als zur Fortsetzung des heiligen Krieges bestimmt darstellte.

Die regelmäßigen Abgaben bestanden in dem Aschur oder dem Zehnten von der Cerealienerte und dem Zekkat, einer verhältnißmäßigen Abgabe für die Heerden. Zu diesen für die Bewohner durchaus nicht drückenden Steuern, da sie in einem richtigen Verhältnisse zu dem Besitze und Erwerbe jedes Einzelnen standen, traten jedoch noch einige andere indirecte Abgaben, mit welchen die Regierung zum größten Theile den Staatshaushalt bestritt. Hierher gehörten die Maüna, eine auferordentliche Steuer, welche jedem einzelnen Stamme auferlegt wurde und in klingender Münze entrichtet werden mußte; sie wurde zum Unterhalte des stehenden Heeres verwandt; die Ordnungsstrafen, die Abgaben der neu angestellten Beamten, welche bei dem häufigen Wechsel so ergiebig gewesen sein sollen, daß sie zur Besoldung der Aemter ausreichten, und endlich die Scheraa oder die Domanal-Einkünfte.

Man sieht aus dieser gedrängten Uebersicht der Verwaltung Abdel-Kader's, daß dieselbe sowohl rechtlich als administrativ eine andere Gestalt als unter der früheren türkischen Herrschaft angenommen hatte und daß der Emir mitten in den Wirren des heiligen Krieges die Wiederherstellung einer auf die Einigkeit der Stämme und das Ansehen der Priesterherrschaft gestützten Verfassung anbahnte. Seine Gefangennahme verhinderte die weitere Ausführung und befreite seine Unterthanen von der drückenden Steuerlast, welche die Fortsetzung des Krieges ihnen würde auferlegt haben. Nach dem Falle des Oberhauptes liefs nun zwar die Verehrung für dasselbe im Allgemeinen nicht nach, aber es erkaltete doch allmählich der künstlich gegen die Fremden hervorgerufene Fanatismus und das Volk fügte sich williger der fremden Herrschaft. Seit jener Periode ist ein Decennium verstrichen und während desselben entwickelte sich das jetzt angewandte Verwaltungssystem, welches nach sorgfältiger Prüfung der Volkszustände aus einer Verbindung der unter den früheren Regierungen angewendeten und als gut befundenen Verwaltungsmafsregeln hervorgegangen ist.

Die Hauptelemente, auf welche der jetzige Verfassungsbau sich gründet, sind die Einigkeit und das solidarische Verhältnifs der Stämme, Religionsfreiheit, Ausbildung des Unterrichtswesens und Einsetzung einer geordneten Rechtspflege, das Steuergesetz und die Aufhebung des Sklavenhandels. — Die frühere türkische Verfassung lieferte zu dieser Reform einen nicht unwichtigen Beitrag, indem auch sie die Entrichtung der Steuern als reine Verwaltungsmafsregel betrachtete, die Priester der weltlichen Herrschaft unterordnete und auf ihren religiösen Wirkungskreis beschränkte. Nicht minder erblickte sie den Hauptstützpunkt ihrer Herrschaft in diesem Gebiete in der Unterwerfung des nördlichen Theiles der Provinz, da die Oasenbewohner und Nomaden naturgemäfs wegen des Absatzes und Eintausches ihrer Bedürfnisse von demselben abhängig sind.

Auf diese Verhältnisse mußte auch von den Franzosen bei der Organisation der Verwaltung Rücksicht genommen werden. Es lag in der Natur der Sache, daß hier eine militärische Besatzung, wie im nördlichen Algerien, nicht nothwendig war, sondern, daß es genügte, die Hauptverkehrswege zwischen dem nördlichen und südlichen Algerien zu überwachen. Dem zufolge errichteten die Franzosen in Biskra ein Fort, legten in das Dorf Zriba im Zab Schergui ein kleines Detachement einheimischer leichter Reiterei; befestigten, um auch im Süden gegen etwaige Einfälle der Wüstenstämme gesichert zu sein, die Kasbah von Tuggurt und besetzten sie mit 50 Mann einheimischer Infanterie. Da die östliche Sahara zu den arabischen Gebieten Algeriens

gerechnet wird, so ist ihre Verwaltung auch ausschließlich militärisch und steht unter dem Oberkommandanten von Biskra. Im Allgemeinen sollen in den arabischen Gebieten für die militärischen Machthaber folgende Grundzüge in der Verwaltung maßgebend sein. Es soll darauf gesehen werden nur solche Reformen in dem socialen Leben der Einheimischen anzubahnen, welche keine Verwickelungen oder Schwierigkeiten hervorrufen; die erlangten Positionen zu achten, wenn sie mit den politischen Interessen Frankreichs sich vertragen; die Ordnung in der muselmännischen Gesellschaft aufrecht zu erhalten, ohne etwas an den Grundsätzen der Hierarchie der Stände zu ändern; der Geistlichkeit gegenüber ein rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und gleichzeitig die den Franzosen feindlichen Fanatiker aus dem öffentlichen Leben zu entfernen. So weit es sich mit dem Glauben und den Sitten der Einheimischen vereinbaren läßt, ist eine Trennung zwischen den geistlichen Ständen, dem Rechts- und dem Unterrichtswesen zu bewerkstelligen; endlich sollen geeignete Maßregeln ergriffen werden, welche die materiellen Interessen und den Nationalreichtum zu fördern im Stande sind, hauptsächlich indem bei den Einheimischen der Sinn für die Vortheile und Annehmlichkeiten des Grundbesitzes geweckt und dem Handel und der Industrie Erleichterungen im Verkehr und Absatz bereitet werden. Dem Oberkommandanten ist ein Offizier beigegeben, der als Vermittler der Regierung und der einheimischen Bevölkerung an der Spitze des Bureaus für die arabischen Angelegenheiten steht. Der Chef des arabischen Bureaus hat die Aufgabe, die einheimischen Häuptlinge zu überwachen, Rechtsfälle und Händel sowohl der Einheimischen unter sich, als auch zwischen Einheimischen und Europäern, so weit sie in seiner Competenz liegen, zu schlichten. Sind dieselben wichtiger Art, oder liegt ein Verbrechen vor, so hat er zunächst den Oberkommandanten davon in Kenntniß zu setzen, die Voruntersuchung zu führen und im letzteren Falle die Sache dem Kriegsgericht zu übergeben. Er muß ferner die Märkte besuchen, statistische Berichte sammeln, sich eine genaue Kenntniß der bei den Einheimischen zu Recht bestehenden Gebräuche und Gesetze verschaffen, endlich die von der Regierung verlassenen Anordnungen und Befehle in das Arabische übertragen und der Bevölkerung verkündigen oder zur Ausführung bringen lassen. Eine so umfassende Thätigkeit erfordert natürlich eine vielseitige und auch wissenschaftliche Bildung, die vollständige Kenntniß der Landessprache, Geistesgegenwart, Muth, Entschlossenheit und ein würdevolles Benehmen. Die in neuester Zeit durch die deutsche Presse ausgedrückten Wünsche einer Beseitigung der arabischen Bureaus in Algerien sind mit Recht aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß die französische Regierung in der Wahl

derartiger Beamten nicht immer vorsichtig genug zu Werke gegangen ist. Es sei mir an dieser Stelle gestattet, auch mein auf eigene Anschauung gestütztes Urtheil abzugeben.

Während in den Divisionen das arabische Bureau aus einem Kapitän, einem Lieutenant, zweien Unter-Lieutenants und einem Dolmetscher zusammengesetzt ist, besteht in den Kreisen, also in den eigentlichen arabischen Gebieten das Personal aus einem Kapitän oder Lieutenant, einem oder zwei Unter-Lieutenants und einem Dolmetscher. Die Vorsteher oder Chefs der arabischen Bureaus werden aus der stehenden Armee meist auf ihren Wunsch zu diesem Posten versetzt und sind meistens junge Leute. Sie sehen sich auf einmal über mehrere tausend Seelen eines ihnen völlig fremden Volkes gesetzt, dessen Institutionen, Sitten und Sprache ihnen durchaus unbekannt sind.

Bei der ausgebreiteten Thätigkeit, welche der neue Wirkungskreis erfordert, sehen sie sich genöthigt die ihnen zukommenden Geschäfte unter das übrige Personal zu vertheilen, und die Unkenntniß der Landessprache giebt sie vollständig in die Hände des Dolmetschers. Mehrtägige Reisen in Gebiete, wo ihre Anwesenheit erfordert wird, entziehen sie wiederholt ihren Bureaugeschäften und nöthigen sie, die laufenden Geschäfte den noch jüngeren Beamten zu übertragen. Die große Jugend dieser Inhaber der höchsten Macht ist für die untergebenen Einheimischen eben nicht Vertrauen erweckend, denn sie ist die Veranlassung zu Leichtfertigkeiten und Ausschweifungen aller Art, welche selbst in das Familienleben der Einheimischen übergreifen und Zerwürfnisse der ärgsten Art im Gefolge haben. Gold öffnet auch hier das Zelt oder das Haus und wer wagte wohl dem allmächtigen Kapitän etwas abzuschlagen!

Fragt man nun, auf welche Weise Recht und Gesetz in diesen Gebieten gehandhabt wird, so müssen wir bemerken, daß in erster Reihe das Kriegerrecht gilt, d. h. das Recht des Stärkeren gegen den Schwächeren, andererseits ein eigentliches Gesetz gar nicht existirt, sondern es dem Chef des arabischen Bureaus überlassen bleibt, bei Vergehen die Höhe der Strafen je nach seinem Belieben in Geld-, Freiheits- und Leibesstrafen zu bemessen. Am betrübendsten hierbei ist jedoch die Bevorzugung der reichen Klasse vor der armen. Einheimische hochgestellte Beamte, welche sich die nichtswürdigsten Erpressungen zu Schulden kommen lassen, zahlen an die Kasse des arabischen Bureaus eine Geldstrafe und kehren wieder zu ihren Functionen zurück, um das erlegte Sündengeld von ihren Pflegebefohlenen durch erhöhte Steuern und Abgaben wieder einzutreiben. Ebenso wohlfeilen Kaufes gehen die wohlhabenden Falschmünzer, Diebe und Betrüger aus. Was geschieht dagegen mit den anderen, die nicht die Mittel be-



sitzen sich abzufinden? Sie werden körperlicher Züchtigung unterworfen, ungeachtet nach französischem Gesetz die Körperstrafe abgeschafft ist, und in die Silo's, das heisst ungefähr 20 Fufs tiefe Löcher in der Erde geworfen, die oben durch eine hölzerne Klappe verschlossen sind und in welche kein Strahl des Tageslichtes fällt. Hier können die Unglücklichen von dem Kapitän drei Tage festgehalten werden und erhalten oftmals weder Brod noch Wasser. Man mus die Qualen eines solchen Unglücklichen in der Erde mit angesehen haben, um sich von der Scheufslichkeit der Strafe einen Begriff machen zu können. Wer nun weifs, wie es mit der Kontrolle über die beim arabischen Bureau eingegangenen Strafgeder aussieht, der begreift auch, wie gewissenhaft ein solcher Chef bei Ansetzung der Freiheitsstrafen zu Werke geht. Es existiren zwar in den arabischen Gebieten Verordnungen in Betreff der Ausübung der Rechtspflege, jedoch ist hierbei zu bemerken, dafs der Kadi, welcher den Sitzungen des arabischen Bureaus beiwohnen und Recht sprechen soll, obgleich mohammedanischen Glaubens, ein französischer Beamter ist, dem weit mehr an der Gunst seines Vorgesetzten, als an der des gemeinen Mannes gelegen sein mus. Auch bei diesem Richter wird also selten ein geneigtes Ohr für die Beschwerden des niederen Mannes zu finden sein.

Man wird hiergegen vielleicht einwenden, dafs gesetzlich dem verurtheilten Eingeborenen die Berufung an ein arabisches Bureau erster Klasse, an den Oberkommandanten der Subdivision, ja in letzter Instanz an den Divisionsgeneral selbst offen steht. Dieses Alles ändert in der Sache nichts. Vorausgesetzt, dafs ein zu einer Geldstrafe verurtheilter Einheimischer das angedeutete Rechtsmittel wirklich ergriffe, so würde eine solche Appellation durch das arabische Bureau gehen müssen und von diesem schwerlich an den Ort seiner Bestimmung befördert werden. Erhält nun durch Zufall der Oberkommandant oder General dennoch von der Angelegenheit oder von irgend einem Akte roher Barbarei, dessen sich der Chef schuldig gemacht hat, Kenntnifs, so verlangt er von demselben Chef darüber Auskunft. Dieser hat dann nichts Eiligeres zu thun, als das Schwierige und Gefahrvolle seiner Lage, die Unzulänglichkeit seiner Mittel sein Ansehen aufrecht zu erhalten und den schlechten Charakter seiner Untergebenen zu schildern und endigt seine Rechtfertigung mit der Drohung, dafs, wenn man ihn nicht nachdrücklich handeln lasse, er für die Ruhe in seinem Gebiete nicht eintreten könne. Der General, welcher die Angelegenheiten nicht weiter untersucht und keinen Grund hat dem Offizier zu misstrauen, ehrt dessen Beweggründe und giebt ihm Recht. Was ist die Folge davon? Der Unglückliche, der es gewagt hat Gerechtigkeit zu beanspruchen, wird in eine noch höhere Strafe genommen und die Kunde

davon wirkt bei seinen Genossen und Freunden so mächtig, daß für lange Zeit es Niemand mehr wagt, die höhere Instanz anzurufen. Faßt man nun schliesslich die Ursachen einer so mangelhaften Verwaltung zusammen, so liegen sie wesentlich in der Jugend und Unerfahrenheit der Chefs, welche, wenn sie aus den Regimentern auf diesen Posten berufen werden, Gerechtigkeit üben sollen, ohne die Gesetze zu kennen, die Finanzen verwalten sollen, ohne irgend eine moralische und materielle Gewähr zu bieten, und wenn sie endlich mit ihrem Amte vertraut geworden sind, zu den Regimentern zurückkehren. Hieraus ergibt sich von selbst, weshalb die arabischen Gebiete der französischen Regierung nichts eintragen, während die Verwaltungsbeamten meist in sehr glänzenden Verhältnissen ihre Stellen verlassen. Ein Finanzsystem, welches nicht kontrollirt wird, sondern nur auf dem guten Willen und der Rechtlichkeit der Beamten ruht, zerfällt, wenn man an der Gewissenhaftigkeit auch nur eines Beamten zu zweifeln Veranlassung hat.

Natürlich fehlt es der Militärbehörde nicht an Gründen solche Uebelstände in den arabischen Gebieten Algeriens zu rechtfertigen. Vor Allem bezieht sie sich auf die feindselige Stimmung der einheimischen Bevölkerung, dann für den Fall, daß eine bürgerliche Verwaltung eingesetzt werden sollte, auf die unzulängliche Anzahl von Personen, welche die arabische Sprache verstehen und zu Beamten sich eignen, oder darauf, daß dem Charakter der Einheimischen gemäß die Verordnungen ohne Unterstützung der Armee sich keine Geltung würden verschaffen können, oder endlich auf den geringen Kostenaufwand, welchen die jetzige Verwaltung in Anspruch nimmt, da er nach dem Budget sich nur auf 150,000 Francs jährlich beläuft.

Es würde uns zu weit führen, nachzuweisen, wie wenig stichhaltig alle drei Argumente sind. So viel wird jedoch Jeder aus dieser kurzen Schilderung der arabischen Bureaus entnommen haben, daß sie unseren Begriffen von Recht und Gesetz nicht entsprechen und daß es eine wahrhafte Wohlthat für Algerien wäre, das Land je eher je lieber von ihnen zu befreien. Natürlich ist daran nicht zu denken, wenn ein Kriegsminister die Leitung der Angelegenheiten in seiner Hand hat, der ein Anhänger der Militärherrschaft in Algerien ist. — Ich kehre nun zu meiner durch diese kurze Abschweifung unterbrochenen Darstellung zurück.

Während der dem arabischen Bureau beigeordnete Kadi im Solde der französischen Regierung steht, erheben die unter den Stammgenossen wohnenden ihre Gebühren von den verschiedenen Amtsverrichtungen, zu denen sie zugezogen werden. Bevor sie zu dem Richteramte zugelassen werden, müssen sie ein Zeugniß ihrer Befähigung von

dem hohen Gerichtshofe (Midjele's) zu Constantine beibringen. Auf den Märkten ist der Kadi stets anwesend und ein Zelt ist ihm dort neben dem des Kaid eingeräumt. Seine Urtheilssprüche, so fern sie auf Gefängniß und härtere Strafen lauten, bedürfen jedoch der Bestätigung eines von der Regierung eingesetzten Kadi.

In der Verwaltung des in Rede stehenden Gebietes steht dem Oberkommandanten von Biskra die Djemâ, ein Rath einheimischer durch ihre Vermögensverhältnisse, Stellung und Abkunft angesehener und einflußreicher Männer, zur Seite. Die Djemâ zu Biskra besteht aus dem Scheich el Arab, den Kadis, den Kaids und einigen Tolbas (Gelehrten). Sie bildet die obere Verwaltungsbehörde der östlichen Sahara und von ihr sind die Scheichs und der Ukil bit el Ma (Fiskalbeamte) abhängig.

An der Spitze dieser einheimischen Hierarchie steht der Scheich el Arab, welcher durch das Ministerium ernannt wird, in Kriegszeiten nach Vorschrift des Oberkommandanten an der Spitze des Gums (einheimischer Reiterei) zu Felde zieht, in Friedenszeiten aber die Kaids und Scheichs überwacht und den Eingang der Steuern, sowie deren Vertheilung besorgt. Der Scheich el Arab und die Kaids bilden den Makhzen und stehen im Solde der französischen Regierung, ebenso auch noch die über volkreiche Stämme gesetzten Scheichs. Hiervon ausgeschlossen ist der Scheich des Duar, welcher auch nicht mehr zum Makhzen gehört. Eine Berufung gegen die Beschlüsse der oberen Verwaltungsbehörde an den Oberkommandanten von Batna steht den Einheimischen frei. Der Kaid wird auf Vorschlag des Oberkommandanten von Biskra durch den kommandirenden General von Batna ernannt. Er beaufsichtigt speciell die Scheichs der Duare, erhebt Steuern und Straf gelder und liefert solche an das arabische Bureau ab, hebt die Militärpflichtigen aus und wacht überhaupt über die Wohlthat der seiner Obhut anvertrauten Stämme. Als Zeichen seiner Würde erhält er von dem Oberkommandanten von Biskra einen rothen reich mit Gold gestickten Tuchbermus. Die Gebühren oder Hak el Bernus, welche bei dieser Gelegenheit von dem Einzukleidenden erlegt werden mußten, sind seit dem Jahre 1850 aufgehoben worden.

Was nun die Abgaben anbelangt, welche die französische Regierung von der Bevölkerung der östlichen Sahara erhebt, so sind diese noch dieselben wie zu den Zeiten der Herrschaft der Türken und Abdel-Kader's. Was hierbei vielleicht noch bemerkt zu werden verdient, möchte die zweck- und gleichmäfsigere Vertheilung derselben sein. Bei Gelegenheit meiner Mittheilungen über den Djebel Sahari (Bd. III, S. 47 dieser Zeitschrift) habe ich die Natur und Höhe derselben für alle drei Provinzen angeführt.

Sie werden alle von den Landeserzeugnissen entrichtet und bestehen für unser Gebiet:

- 1) in dem Aschur oder Zehnten der Cerealienerte, der aber jetzt nicht mehr in Natur eingeliefert, sondern in Geld entrichtet wird;
- 2) dem Hokor, einer Geldabgabe oder Pacht, die sich nach der Ausdehnung der bebauten Ländereien und der Gröfse der Heerden richtet;
- 3) der Lezma oder der Steuer von 40 Cent (= 3 Sgr. 4 Pf. preufs.) auf je einen Stamm der Dattelpalmen.

Im Jahre 1854 ergab die Steuererhebung in den arabischen Gebieten der Provinz Constantine das nachstehende Resultat:

Aschur	1,102,823	Francs,
Hokor	899,810	-
Lezma	1,684,369	-
in Summa	3,687,002	Francs.

Dem Aschur liegt das arabische Ackermafs Zuidja oder Djebda zu Grunde, d. h. ein Areal Landes, welches mit einem Paar Ochsen bestellt werden kann, also ungefähr 7 bis 10 Hectaren. Für jede Zuidja betrug der jährliche Aschur ehemals eine Saa oder einen Malter Weizen und Gerste, oder jetzt in Geld 25 Francs. Der Hokor beträgt ebenfalls 25 Francs für jede Zuidja, so dafs unter Hinzurechnung von 5 Francs Gebühren, welche dem Kaid zufallen, diese Steuern sich auf 55 Francs jährlich belaufen.

Zur Zeit der Steuererhebung erhält der Scheich el Arab von dem Scheich des arabischen Bureau's von Biskra den Auftrag, dieselben einzuziehen; derselbe vereinigt die ihm untergebenen Kaid's und Scheich's, setzt sie von dem ihm ertheilten Befehle in Kenntniß und entsendet alsdann die Reiter des Gum in die Duare, Oasen u. s. w., welche über den richtigen Empfang der Steuern Bescheinigungen ausstellen und das Geld dem Scheich el Arab einhändigen. Während dieses Geschäfts hat der Gum Anspruch auf die Verpflegung von Mann und Pferd oder nach arabischer Sprechweise auf die Diffa und Halfa. Der Scheich el Arab bringt die eingegangenen Steuerbeträge dem Chef des arabischen Bureau's, dieser beurkundet die Höhe des Betrages, und beide liefern die Summe an die Kasse des Steuereinnehmers zu Constantine ab.

Zu diesen von der französischen Regierung durch Decrete festgesetzten Abgaben kommen jedoch noch einige willkührliche, welche die Militärherrschaft in den gemischten und arabischen Gebieten einzuführen für gut befunden hat. In erster Reihe erwähnen wir

den Viehfrohndienst, der nach den Befehlen des arabischen Bureau's in der unumschränkten Requisition von Transportthieren, d. i. Pferden und Maulthieren, besteht, dann die Tuiza oder die Leibfrohne, nach welcher den einheimischen hohen Würdenträgern das Recht zusteht, eine beliebige Feldmark durch Eingeborene nach eigenem Ermessen bestellen zu lassen. Hierher rechnen wir außerdem die Oers, M'bita und andere Festlichkeiten, endlich die Sedia. Die zuerst genannten dürfen jetzt nur noch mit Genehmigung des Chefs des arabischen Bureau's in Ausführung gebracht werden. Es sind Festlichkeiten oder Fantasia's, welche von den einheimischen Häuptlingen veranstaltet werden und bei welchen sie von ihren Gästen eine Steuer bis zu 10 Francs auf je ein Zelt erheben, also für ganz Algerien ungefähr die Kleinigkeit von 2 — 3 Millionen Francs. Noch ergiebiger fällt die Sedia oder ein erzwungenes Almosen aus, jedoch kommt dasselbe seltener in Anwendung. Hierbei wird folgendermaßen verfahren. Befindet sich ein Kaid, Scheich oder sonstiger angesehenen Würdenträger in Geldverlegenheit, so schickt er zur Zeit der Ernte oder Wollschur durch seinen Schausch seinen Untergebenen Bettelbriefe und dieser nimmt dagegen Getreide oder Wolle in Empfang.

Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß dieses ganze System der Steuererhebung in der Weise, wie es jetzt in den gemischten und arabischen Districten Algeriens eingeführt ist, Mißbräuchen und Unterschleifen allen möglichen Vorschub leistet. So oft auch die französische Regierung die Ordnung der directen Abgaben in die Hand genommen und Civilbeamte zur Aufstellung eines Katasters in die betreffenden Gebiete gesandt hat, stießen dieselben auf unüberwindliche Schwierigkeiten, welche ihnen von militärischer Seite entgegengestellt wurden. Wenn man erwägt, daß von arabischer Seite die Gesamteinnahme der Steuern sich auf 21 Millionen Francs beläuft, so ergibt sich daraus, daß die Kopfsteuer ungefähr  $8\frac{1}{2}$  Francs ausmacht, während in den europäischen Gebieten dieselbe schon jetzt im Durchschnitte 43 Francs beträgt. Ob dieser bedeutende Ausfall den humanen Rücksichten der Militärverwaltung für die eingeborenen Unterthanen oder anderen Ursachen, die wir nicht erörtern wollen, zuzuschreiben ist, lassen wir dahingestellt. Nicht zu entschuldigen aber ist es, wenn eine Regierung, welche sich bei jeder Gelegenheit als Retterin und Befreierin fremder Nationen von dem Joche des Despotismus aufwirft, sich in ihren Colonien ganz unerhörte Gewaltthätigkeiten und Mißbräuche bei Erhebung der Steuern, wie die Requisitionen und die Leibfrohne, zu Schulden kommen läßt. Wir sind es zur gerechten Würdigung und zum Verständniß der ganzen Tragweite dieser für die Eingeborenen so drückenden Einrichtungen der Mitwelt

schuldig, auch diese Ausgeburten der Militärverwaltung in Algerien an das Licht zu ziehen.

So oft bei einem Garnisonwechsel, bei Dienst- oder Vergnügungsreisen der Offiziere von der Militärbehörde Personen, Pferde oder Maulthiere zum Transport ihrer Person und Sachen gebraucht werden, requirirt der Chef des arabischen Bureaus bei dem Kaid die nöthigen Saumthiere. Dieser bedenkt dabei stets die ärmere Klasse, und der Reiche geht natürlich immer frei aus. Gebraucht der Kaid zum Transport seiner Vorräthe oder für seine Person Lastthiere, so hilft auch hier der Chef aus, indem er den Befehl zur Stellung ertheilt. Am drückendsten aber empfindet der Arme die ihm von dem Kaid auferlegten außerordentlichen Requisitionen, um Steine zum Bau eines Hauses, Brennmaterial, Wasser u. s. w. für seinen Bedarf herbeizuschaffen. Häufig kommt es sogar vor, daß dieses Privilegium noch für einige gute Freunde des Kaid nutzbar gemacht wird. Bei den amtlichen Requisitionen hat der Betroffene einen gesetzlichen Anspruch von 3 Francs für jedes Thier. Wir wollen nicht weiter untersuchen, ob ihm dieselben jedes Mal zu Theil werden und ob der Kaid es nicht oft für gut findet, sich seinen Antheil zu sichern; das aber steht fest, daß bei Frohndiensten für den Kaid häufig gar nichts vergütigt wird. Unter die Botmäßigkeit des Kaid gestellt, sieht sich der Betroffene hilflos; sollte er es sich einfallen lassen zu remonstriren, so würde ihm die persönliche Gesinnung des Kaid ohne Frage bei nächster Gelegenheit in empfindlicher Weise fühlbar werden.

Ungeachtet eine Ordonnanz des General-Gouverneurs die Tuiza so zu sagen beseitigt hat, besteht sie noch immer. Auch hiermit wird arger Mißbrauch getrieben. Erhält z. B. der Kaid die Erlaubniß Mannschaften zum Frohndienste auf einige Tage heranzuziehen, so findet er es sehr häufig angemessen, dieselben über diese Zeit hinaus zu beschäftigen, und begehrt damit eine empfindliche Vermögensbeschädigung und einen Eingriff in die persönliche Freiheit dieser Leute, da sie zu dieser Zeit überall gegen Tageslohn Beschäftigung finden oder ihr eigenes Land bestellen können.

Was die von den einheimischen Würdenträgern veranstalteten Festlichkeiten, die Oers und Mbita anbelangt so sind diese Gebräuche jetzt schon einigermaßen gehemmt, da sie von der vorhergegangenen Erlaubniß des arabischen Bureaus abhängig sind. Für die Häuptlinge sind dieselben nicht drückend, da sie die Aussicht haben bei nächster Gelegenheit auch eine solche Fantasia zu veranstalten und dann als Gastgeber in gleicher Weise Steuern zu erheben. Aber der gemeine Mann muß geben ohne Aussicht auf Wiedererstattung, da, wenn er

auch eine Einladung zu einer Festlichkeit an den hohen Würdenträger abgehen ließe, er versichert sein kann, daß derselbe nicht erscheinen wird.

Es ist endlich eine bekannte Thatsache, daß die Sammlung erzwungener Almosen oder die Sedia so arg gemißbraucht worden ist, daß ganze Stammgenossenschaften, um den ewigen und drückenden Betteleien zu entgehen, es vorgezogen haben auszuwandern.

Wir schliessen diese Bemerkungen, indem wir noch der Steuerbefreiungen gedenken, die gar sehr geeignet sind über die Vertheilung der Steuern Aufschluß zu verschaffen. Es ist nämlich ein hergebrachter Brauch, daß die einheimischen Würdenträger, die Beamten und Reiter des arabischen Bureaus und überhaupt der Makhzen von ihren Ländereien entweder gar keine oder nur theilweise Steuern zahlen, so daß auch in dieser Beziehung das arabische Bureau dergleichen Unregelmäßigkeiten sanctionirt und eine Controlle unmöglich macht.

Wir haben wohl nicht nöthig dem deutschen Leser noch weitere Einsicht in die Verwaltungsangelegenheiten dieser Gebiete zu verschaffen. Das hier gebotene, auf Wahrheit beruhende Material wird hinreichen, demselben eine annähernde Vorstellung davon zu geben, und zur Genüge erklären, wie es ungeachtet der vielbesprochenen billigen Verwaltung bisher nicht möglich war die Einkünfte so zu steigern, daß sie die Kosten decken. Der augenscheinlichen Unordnung ohne eine gründliche Aenderung des ganzen Verwaltungssystems in den gemischten und arabischen Gebieten Algeriens abzuhelfen, ist eine Sache der Unmöglichkeit und da die Colonie im ausschließlichen Besitz der Militärhierarchie sich befindet, die Regierung aber, um Weitläufigkeiten aus dem Wege zu gehen, absichtlich die Augen schließt, so dürften die unglücklichen Bewohner dieser Gebiete noch lange unter dem Joche ihrer Erretter seufzen.

Gedenken wir nun noch schliesslich der geringen Zahl der Europäer, welche in der östlichen Sahara und zwar sämmtlich in dem Flecken Biskra ansässig sind. Auch sie sind natürlich der Militärbehörde untergeordnet und ihre Niederlassung in diesem Gebiete geschieht nur mit Erlaubniß derselben. Ihre Civilangelegenheiten werden ächt militärisch und in kategorischer Kürze durch den Platzkommandanten, hier einen Capitän der Infanterie, auf dem Bureau des Platzes erledigt. In dieser Eigenschaft schließt der Offizier die Civilehen, registirt die Geburten und Todesfälle, schlichtet Rechtsfälle und Streitigkeiten, verhängt Strafen, kurz er versieht alle den Maires, Präfecten und Regierungscommissarien zustehenden Obliegenheiten. Gegen seine

Entscheidungen steht den Europäern der Recurs bei dem Friedensrichter oder in neuester Zeit, wenn die betreffende Anordnung wirklich durchgeführt ist, dem Regierungscommissarius in Batna offen. Gesetzt aber auch, der eben erwähnte Strahl des Lichtes wäre in Folge der Anregung des Prinzen Napoleon bis Batna gedungen, so müssen wir dennoch gestehen, daß auf eine Bevölkerung von nahezu 2000 Europäern diese Concession einer freisinnigeren und menschlicheren Einrichtung sehr dürftig erscheint. Das wissen wir aus Erfahrung, daß der Einfluß des Friedensrichters oder des neuen Beamten sich höchstens auf die Bewohner dieser Stadt ausdehnen wird, während derselbe in das arabische Gebiet von Biskra kaum reichen möchte. Sehen sich also die Europäer von Biskra in die Nothwendigkeit versetzt, die Hilfe der in Rede stehenden Beamten zu beanspruchen, so bleibt ihnen nur der Weg nach Batna übrig und außer der Anstrengung einer viertägigen Reise fallen ihnen die Kosten derselben zur Last, ohne der dadurch entstehenden Zeitversäumnis zu gedenken, welche auf ihre häuslichen Geschäfte sehr nachtheilig einwirkt. Schrecken alle diese Weitläufigkeiten und Beschwerden sie von ihrem einmal gefassten Entschlusse nicht ab, so finden sie oftmals dennoch in Batna, da auch in dieser Stadt eine Civilverwaltung nicht besteht, keine Abhilfe und sehen sich genöthigt, da hier auch nicht einmal ein Notar ansässig ist, um ihre Klage bei dem Gerichtshofe von Constantine anhängig zu machen, sich an einen Winkelconsulenten zu wenden, welcher für schweres Geld durch seine juristische Unkenntnis die ihm übertragenen Rechtsfälle häufig auf das Gewissenloseste verdirbt.

Ich habe mich bemüht den Lesern ein treues Bild der Verwaltungszustände in der östlichen Sahara Algeriens zu entwerfen, das auch im Allgemeinen auf alle arabischen Gebiete der Regentschaft seine Anwendung findet. Ist dieses Bild fast nur unerfreulich ausgefallen, so wird auch der aufrichtige Wunsch gerechtfertigt sein, daß eine gründliche Umgestaltung nicht lange mehr auf sich warten lassen möge. Nur so wird auch Frankreich mitarbeiten an der Aufgabe der europäischen Menschheit, civilisatorisch in die Entwicklung der andern Erdtheile einzugreifen.

---



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift für allgemeine Erdkunde](#)

Jahr/Year: 1860

Band/Volume: [NS 8](#)

Autor(en)/Author(s): Buvry Leopold

Artikel/Article: [Mittheilungen aus Algerien. 31-54](#)